V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10681 – RTL Deutschland/Seven.One Entertainment Group/Addressable TV Technology JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 304/06)

1. Am 1. August 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1]. bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— RTL Deutschland GmbH („RTL Deutschland", DEUTSCHLAND);

— Seven.One Entertainment Group GmbH („Seven.One Entertainment Group", DEUTSCHLAND);

— The Addressable TV GmbH („Addressable TV Technology JV", DEUTSCHLAND).

RTL und Seven.One Entertainment Group werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Addressable TV Technology JV übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen („JV").

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— RTL Deutschland ist eine in Deutschland tätige Fernsehgesellschaft und Onlinegesellschaft mit Produktions- und Radiodienstleistungen.

— Seven.One Entertainment Group ist eine in Deutschland tätige Fernsehgesellschaft und Onlinegesellschaft mit Produktions- und Radiodienstleistungen.

3. Addressable TV Technology JV wird Dienstleistungen entwickeln, die auf die Förderung einer optimierten Zugänglichkeit und der Umsetzung bereits bestehender nicht urheblich geschützer technischer Standards für die Technologie von Addressable TV („ATV") abzielen. Insbesondere wird ATV technologische Funktionalitäten definieren und Radio- sowie Elektronikhersteller mit App-basierteren Tools ausstatten, die es ihnen gestatten, ihre jeweiligen ATV-Technologien zu testen und zu überprüfen, um zu sehen, ob sie mit den neuen technischen Umsetzungsanforderungen von Addressable TV Technology JV übereinstimmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10681 – RTL Deutschland/Seven.One Entertainment Group/Addressable TV Technology JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.